

VIII. Eheangelegenheiten und Matrikenführung.

Ehebewilligungen. Bis zu dem Erscheinen des Landesgesetzes vom 20. September 1868 war die Eheschließung aller jener Personen, welche nicht durch das Hoffkanzleidekret vom 26. Jänner 1815 hiervon ausdrücklich ausgenommen waren, noch an die Bewilligung von Seite der politischen Obrigkeit gebunden. Die Zahl der bei dem Magistrate überreichten Gesuche um die Ertheilung des politischen Ehekonsenses belief sich im Jahre 1867 auf 4889, im Jahre 1868 auf 4223.

Durch das oben erwähnte Landesgesetz wurden aber die in Oesterreich unter der Enns bisher bestandenen politischen Ehekonsense, sie mögen unter was immer für einer Benennung bestanden haben, abgeschafft und die hierauf bezüglichen Gesetze aufgehoben. Eine Ausnahme hiervon besteht nur insoferne, als nach §. 44 des Wehrgesetzes vom 5. Dezember 1868 alle jene, welche vor der Stellungscommission für den Kriegsdienst für immer untauglich nicht erkannt oder in der dritten Altersklasse von der Stellung nicht befreit worden sind, vor dem Austritte aus der dritten Altersklasse ohne eine ausnahmsweise Ehebewilligung, zu deren Ertheilung aber die k. k. n. ö. Statthalterei im Falle vorhandener gehörig zu konstatirender, besonders rücksichtswürdiger Umstände ermächtigt ist, sich nicht verehelichen dürfen.

Eheaufgebote und Eheschließungen. Durch das Gesetz vom 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 47, wurde das sogenannte Ehegesetz für Katholiken vom 8. October 1856, R. G. Bl. Nr. 185, welches in Ausführung des Artikel X des Konkordates eingeführt worden und für die Eheschließung von Katholiken allein maßgebend war, gänzlich aufgehoben. Zugleich traten die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches über das Eherecht auch für Katholiken wieder in Kraft, die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken wurde wieder den weltlichen Gerichtsbehörden überwiesen und Bestimmungen über die bedingte Zulässigkeit der Vornahme des Eheaufgebotes und der Eheschließung vor der politischen Behörde erlassen.

Die Vornahme des Eheaufgebotes und die Eheschließung vor der politischen Behörde nach dem Gesetze vom 25. Mai 1868 und der hiezu erlassenen Vollzugsvorschrift ist aber an die ausdrückliche Bedingung geknüpft, daß der zur Vornahme des Aufgebotes berufene Seelsorger die Vornahme des Aufgebotes oder die Vornahme der Trauung aus einem Grunde, welcher nicht ein Ehehinderniß nach dem bürgerlichen Gesetze ist, verweigert, was entweder durch ein schriftliches Zeugniß des Seelsorgers oder durch die Aussage zweier im selben Bezirke wohnender eigenberechtigter, männlicher Zeugen nachgewiesen werden muß.

Bis zum Monate September 1870 kam jedoch der Vorstand des Magistrats nicht in die Lage, eine Eheschließung im Sinne dieses Gesetzes vorzunehmen, un-

geachtet ziemlich zahlreiche Ehewerber sich meldeten. Allein einerseits hatten die Ehewerber den Bestimmungen des Gesetzes nicht genügt, andererseits hatten die Seelsorger der verschiedenen anerkannten Kirchen sich schließlich herbeigelassen, bei dem Bestande rein ritueller, im bürgerlichen Gesetze nicht begründeter Ehehindernisse die Vornahme des Aufgebotes und der kirchlichen Trauung nicht zu verweigern und es wurde daher nur in einem einzigen Falle das Eheaufgebot veranlaßt. In diesem Falle bekannte sich der Bräutigam zur evangelischen Kirche N. E., während die Braut katholisch war; doch kam es auch in diesem Falle nicht zur Eheschließung vor der Zivilbehörde.

Durch das Gesetz vom 9. April 1869 (N. G. Bl. Nr. 51) wurden jene Amtshandlungen, welche die Gesetze in Bezug auf Ehen und auf die Matrikenführung über Ehen dem Seelsorger zuweisen, in so weit sie Personen betreffen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche angehören, den politischen Behörden erster Instanz, in Wien sonach dem Magistrate, übertragen, und wurde daher erst durch dieses Gesetz die Eheschließung von Brautpersonen, von denen entweder beide Theile konfessionslos sich erklärt hatten oder von denen der eine Theil konfessionslos, der andere aber einer nichtchristlichen Konfession angehörte, ermöglicht, weil bis dahin kein Seelsorger irgend einer anerkannten Konfession derlei Brautpaare aufbieten und trauen wollte.

Gestützt auf dieses Gesetz langten demnach auch in der zweiten Hälfte des Jahres 1870 Gesuche von solchen Brautpaaren um die Vornahme des Eheaufgebotes und der Eheschließungen ein.

Mit Erlaß des h. Ministeriums des Innern vom 8. Dezember 1870, Z. 15115, wurde über die zwischen den Ministerien der beiderseitigen Reichshälften getroffene Vereinbarung hinsichtlich der staatsbürgerlichen Stellung der Ungarn erklärt, daß dieselben als Ausländer zu behandeln seien. Im Hinblick auf das Hofdekret vom 22. Dezember 1814, Nr. 1118 S. G. S., fand sich nunmehr der Magistrate aus Anlaß eines speziellen Falles, in welchem der Bräutigam ungarischer Staatsbürger war, veranlaßt, sich an das königliche ungarische Ministerium um die Mittheilung zu wenden, ob nach den ungarischen Gesetzen ein Anstand obwalte, daß ein Ungar hierlands eine Civilehe auf Grund des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1868 und des Gesetzes vom 8. April 1870 vor der weltlichen Behörde schließe. Ueber diese gestellte Anfrage wurde dem Magistrate durch den königlich ungarischen Minister am kaiserlichen Hoflager folgende im Einvernehmen mit dem ungarischen Justizminister festgestellte Aeußerung des königlich ungarischen Ministers für Kultus und Unterricht vdo. 23. März 1871 mitgetheilt: „Bei jeder Eheschließung wird es als unumstößlicher Grundsatz betrachtet, daß die Ehe nach den in der Heimat der betreffenden Personen gültigen Gesetzen zu behandeln ist, und daß letztere auch auf die Art und Weise der Eheschließung Anwendung finden.“ Dieser Grundsatz wird, England und Amerika ausgenommen, in allen Staaten und zwar selbst dann aufrecht erhalten, wenn bei der Einführung der Civilehe der Grundsatz „locus regit actum“ auch in Betreff der Eheschließung eine gewisse Bedeutung erlangt. Hiernach kann der Staat die Ehe seiner Angehörigen nur in dem Falle für gültig anerkennen, wenn dieselbe seinen eigenen Gesetzen entspricht. Dieses Prinzip ist sowohl auf die Ehehindernisse wie auch auf die Formen der Eheschließung anwendbar, und wenn auch das internationale Recht in ersterer Beziehung einige Abweichungen gestattet, so kann hierdurch doch das Prinzip selbst im Allgemeinen keinen Abbruch erleiden. Dies ist namentlich dort feststehend, wo die kirchliche Ehe als die allein gültige eingeführt ist, wo demnach dieselbe das moralische Prinzip des Staates bildet, dessen obligatorischer

Charakter nicht alterirt werden kann, und dessen Umgehung auch dem Bunde selbst die Eigenschaft einer Ehe entzieht. Nach diesen Prämissen aber ist auch der vorliegende konkrete Fall nach der Auffassung des Herrn ungarischen Kultusministers so gut wie entschieden. In Ungarn besteht nämlich und zwar ohne Rücksicht auf die Konfession der Betreffenden nur die kirchliche Ehe. Es kann demnach daselbst auch nur jene Ehe für gültig betrachtet werden, welche unter Einhaltung der vorgeschriebenen Modalitäten kirchlich geschlossen wird, und dieses Prinzip findet nicht nur im Lande selbst, sondern auch bei jedem ungarischen Staatsbürger seine volle Anwendung. Das „*locus regit actum*“ ist in Ungarn, was die Ehe betrifft, keine gültige Norm und die ungarischen Gesetze erkennen auch nur jenen Kindern die Legitimität, die bürgerliche Stellung und die in Erbschafts-Angelegenheiten bestehenden gesetzlichen Vortheile zu, die aus einer kirchlich geschlossenen Ehe hervorgingen, möge der Ehebund innerhalb der Landesgrenzen oder im Auslande geschlossen worden sein.

Aus diesem ergibt es sich, daß eine von N. N. etwa in Wien zu schließende Zivilehe in Ungarn als wirkliche Ehe nicht betrachtet werden kann, — daß somit auch der N. N. die Eigenschaft einer Gattin und das Heimatsrecht in Ungarn, — oder den etwa aus diesem Verhältnisse hervorgehenden Kindern die gesetzlichen Rechte legitimer Kinder nicht zugestanden werden können.“

Mit Rücksicht auf diese Entscheidung des königl. ungarischen Ministeriums fand daher der Magistrat das Gesuch des ungarischen Ehewerbers abzuweisen. Gegen diese Abweisung hatte jedoch der Ehewerber den Refurs an die k. k. n. ö. Statthalterei überreicht, welche demselben Folge zu geben und den Magistrat mit dem Erlasse vom 10. Juni 1871 zu beauftragen fand, sowohl das Eheangebot als auch den Eheabschluß im Sinne des Gesetzes vom 25. Mai 1868 (R. G. Bl. Nr. 47) vorzunehmen, indem, falls ein Ausländer hierlands den Nachweis liefert, daß er nach den Gesetzen seines Heimatslandes eine gültige Ehe einzugehen fähig sei, nach hierländischen Gesetzen kein Hinderniß obwaltet, daß auf Grund eines solchen Nachweises die Ehe abgeschlossen, beziehungsweise die feierliche Erklärung der Brautleute seitens der Behörde entgegen genommen werde. Was die in der oberrühnten Zuschrift des königl. ungarischen Ministeriums enthaltenen Ausführungen betrifft, so mögen diese in den ungarischen Gesetzen wohlbegründet sein, sie können aber durchaus nicht als maßgebend für die zisleithanischen Behörden angenommen werden, da diese nur die hierländischen Gesetze, ein ausländisches Gesetz aber nur insoweit zu beachten haben, als eine Beachtung desselben durch Staatsverträge vereinbart wurde.

Hieraus ergebe sich von selbst, daß, da derartige Verträge zwischen Zis- und Transleithanien nicht bestehen, die in der obbezogenen Zuschrift des ungarischen Ministeriums am Allerhöchsten Hoflager gezogenen Folgerungen bei der Entscheidung der vorliegenden Frage nicht maßgebend sein können, zumal eine Berücksichtigung derselben eine durch nichts begründete Derogirung der hierländischen Gesetze durch die Gesetze des Auslandes involviren würde.

In Folge dieser Weisung der Statthalterei wurde daher auch in diesem speziellen Falle, sowie bei weiteren von ungarischen Staatsangehörigen vorgebrachten Ansuchen kein Anstand gegen die Vornahme des Aufgebotes und der Eheschließung erhoben, woferne der Ehewerber die Bestätigung seiner Heimatsbehörde beibrachte, daß er eine gültige Ehe abzuschließen berechtigt sei.

In der Zeit vom September bis zum Schlusse des Jahres 1870 wurden sechs Zivilehen abgeschlossen, bei welchen in vier Fällen beide Brautleute konfessionslos, bei zwei aber der Bräutigam israelitisch und die Braut konfessionslos waren.

Im Jahre 1871 waren bis Ende August bei fünf Ehen beide Theile konfessionslos; bei vier Ehen der Bräutigam konfessionslos, die Braut israelitisch; bei sechs Ehen der Bräutigam israelitisch, die Braut konfessionslos; bei einer Ehe der Bräutigam anglikanisch, die Braut katholisch.

Im letzterwähnten Falle mußte die feierliche Erklärung zur Abschließung der Ehe deshalb bei dem Magistrate entgegengenommen werden, weil der Kaplan der hiesigen englischen Gesandtschaft, an welchen sich der Bräutigam als königl. großbritannischer Unterthan wegen Vornahme der Trauung wendete, diese erst dann vornehmen zu können erklärte, wenn der feierliche Abschluß der Ehe entweder nach dem katholischen Ritus oder nach dem Erfordernisse des österreichischen bürgerlichen Gesetzes stattgefunden haben würde, und weil der zur Vornahme der Trauung berufene katholische Seelsorger sich wegen des bestandenen kanonischen Ehehindernisses der Verwandtschaft im vierten Grade, welche aber nach dem bürgerlichen Gesetzbuche kein Ehehinderniß bildet, sich weigerte, die feierliche Eheschließungserklärung entgegenzunehmen. Es trat daher in diesem einzigen Falle die Vornahme der Zivileheschließung nach dem Gesetze vom 25. Mai 1868 ein, während bei den übrigen das Gesetz vom 9. April 1870 Anwendung fand.

Matrikenführung. Mit der Ministerialverordnung vom 10. Oktober 1870, R. G. Bl. Nr. 128, wurden die Vorschriften erlassen, nach welchen bei den auf den Grund des Gesetzes vom 9. April 1870 hiezu berufenen weltlichen Behörden die Geburts-, Ehe- und Sterberegister für jene Personen zu führen sind, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft angehören. Auf Grund dieser Vorschrift werden die diesfälligen Register bei dem Magistrate in dem Departement über Eheangelegenheiten geführt und das zweite Exemplar mit den eigenhändigen Unterschriften der fungirenden Amtspersonen im städtischen Archive in Verwahrung gehalten. Bis zum Schlusse des Jahres 1870 wurden acht Geburtsfälle von Kindern konfessionsloser Eltern registriert. Sterbefälle konfessionsloser Eltern gelangten bis Ende 1870 nicht zur Registrierung.

Aus Anlaß der Weigerung des mit der Matrikenführung betrauten Seelsorgers der israelitischen Kultusgemeinde in Wien, den Geburtsakt eines israelitischen Knaben ohne vorhergegangene Beschneidung in das Geburtsprotokoll einzutragen, hatte der Magistrat den israelitischen Matrikenführer mit Berufung auf Art. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 und Art. 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 über die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger beauftragt, diese Eintragung vorzunehmen. Ueber den Rekurs der israelitischen Kultusgemeinde entschied die k. k. n. ö. Statthalterei zu Gunsten des israelitischen Matrikenführers und beauftragte den Magistrat, für die Konstatirung und Evidenzhaltung der Geburt des erwähnten Kindes Sorge zu tragen. Auf Grundlage einer Vorstellung des Magistrates und des Vaters des Kindes gegen diese Statthalterei-Entscheidung an das k. k. Ministerium des Innern, entschied dieses jedoch am 4. November 1869, daß der israelitische Matrikenführer verpflichtet sei, den Geburtsakt eines israelitischen Knaben ohne vorhergegangene Beschneidung in die Geburtsmatrikel der israelitischen Kultusgemeinde einzutragen.